

7. Findet auf das Ausstellen, Ankündigen und Anpreisen von Gegenständen, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen und zugleich zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, neben Nr. 3a auch Nr. 3 des § 184 StGB. Anwendung?

II. Straffenat. Ur. v. 5. Juni 1930 g. M. II 131/30.

I. Schöffengericht Berlin-Mitte.

II. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Nicht zu beanstanden ist es, wenn das Berufungsgericht auf dem Standpunkte steht, daß das öffentliche Ausstellen, Ankündigen oder Anpreisen eines Gegenstandes, der (oder eines Mittels, das) einerseits zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dient, daneben aber auch zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt ist, lediglich nach der Strafbestimmung des § 184 Nr. 3a, nicht aber daneben oder nur nach der des § 184 Nr. 3 StGB. zu beurteilen ist. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten beruht auf der Auffassung, daß die in der Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten für die Volksgesundheit liegende schwere Gefahr eine vorzugsweise Bekämpfung durch jedes dazu taugliche und durchführbare Mittel erheische. Ein solches erblickt der Gesetzgeber auch in der Anwendung von Schutzmitteln, die die Übertragung einer bestehenden Geschlechtskrankheit bei der Ausübung des Geschlechtsaktes zu verhindern oder zu erschweren geeignet sind. Er entschloß sich daher den Gebrauch solcher Schutzmittel durch die grundsätzliche Freigabe ihrer öffentlichen Ausstellung, Ankündigung oder Anpreisung zu erleichtern. Das geschah durch die in dem § 184 StGB. unter Nr. 3a eingefügte neue Bestimmung, die eine öffentliche Ankündigung, Anpreisung oder Ausstellung solcher Mittel oder Gegenstände, die zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, — nur — dann für strafbar erklärt, wenn sie in einer Sitte oder Anstand verlegenden Weise geschieht. Mit dem durch diese Bestimmung verfolgten Zwecke wäre es nicht vereinbar, wenn man ihren Geltungsbereich lediglich auf die Mittel und Gegenstände erstrecken wollte, die ausschließlich der Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, nicht also auch auf solche, die, wie das in den weitaus meisten Fällen zutrifft, zugleich der Verhinderung oder Erschwerung der Emp-

fängnis dienen und mithin nach herrschender Rechtsprechung zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind. Zu einer solchen einschränkenden Auslegung der Bestimmung, die ihr fast alle Bedeutung entziehen würde, besteht kein Grund.